

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 46

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiter, so haben sie dem Hausvater Anzeige zu machen. Wirthshausbesuch kennen wir nicht. Seit Jahren habe ich das Wirthshausverbot zu wiederholen mich nie veranlaßt gesehen. So führen wir ein geregeltes, in Arbeit und Erholung getheiltes Familienleben, wie jede geordnete Haushaltung. Wir machen gemeinsame Spaziergänge, Ausflüge, die wir diesen Sommer bis in die innere Schweiz ausdehnten, erheitern in der rauhen Jahreszeit unsere Sonntage durch Abendunterhaltungen mit Musik, Deklamationen und Spiel, freuen uns wochenlang auf und über unsern gemeinsamen Weihnachtsbaum u. s. f. Daß bei uns nicht der Geist des Schreckens, des Duckmäuserthums, der Kopfhängerei herrscht, sondern der der Fröhlichkeit und Heiterkeit, die den Ernst nicht ausschließen, kann Jeder bezeugen, der schon Tage mit uns verlebte. Die Zöglinge bewegen sich ihrem Vorsteher gegenüber sehr frei, bis zur Grenze des Erlaubten, ohne daß je Einer, wie ein Blatt in die Welt hinausfliehet, von mir „angeschnurrt“ worden wäre: „Du bist gegen meine Person“. Fragt unsere Zöglinge, ob ihnen diese Lebensordnung nicht lieb sei, ob sie sich darin nicht wohl befinden. Nur der, dem Genüßerei das Höchste ist, und der durch ein ernstes Lebensgesetz, das das Fleisch zur Unterordnung unter den Geist zwingt, sich nicht erziehen lassen will, müßte sich dabei unwohl und unbehaglich fühlen.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Kantonschulsynode. Die am 30. v. M. in Bern versammelt gewesene Kantonschulsynode behandelte außer dem Geschäftsbericht vornehmlich die Lesebuchfrage und die Seminarfrage. Im Erstern gingen die Schulanträge des Referenten, Hrn. Sekundarlehrer Blatter, auf eine Umarbeitung des Ischudi'schen Lesebuches für Oberklassen in dem Sinne, daß es einerseits mehr Sprachbuch und anderseits mehr „bernisches“ Lesebuch werden möchte. Ueber die Seminarfrage referirte Hr. Schulinspektor Antenen sehr einläßlich an der Hand der von den Kreissynoden eingegangenen Gutachten, welche auf folgende Schlüsse ausgingen:

1) Die Bildung von Lehrern und Lehrerinnen sei Staatssache. 2) Seminarien seien für die Hebung unseres Volksschulwesens wie zur Höherstellung des gesammten Primarlehrerstandes unerläßliche Institute. (Entgegen einer Ansicht, sie aufzugeben und die Lehrerbildung durch Stipendienvertheilung zu bewerkstelligen.) 3) Früher sei für die Bildung tüchtiger Lehrkräfte im Kanton Bern mehr und den Forderungen der Zeit Entsprechenderes gethan wor-

ten, als gegenwärtig. 4) Eine Reform des Lehrerbildungswezens erscheine als höchst dringendes Bedürfniß. 5) Bei dieser Reform sei nämlich in's Auge zu fassen:

A. Für den Jura: 1) Die Verlängerung des Seminarurses in Bruntrut von 2 auf 3 Jahre. 2) Die Wiederherstellung des Lehrerinnenseminars im Jura für beide Konfessionen. 3) Die Herstellung des frühern Modus, daß jurassische Seminaristen in Münchenbuchsee, deutsche zu Bruntrut sich fortbilden können, insofern sie Sprachkenntnisse nicht daran hindern.

B. Für den deutschen Kantonsheil: 1) Aufhebung des jämmerlichen gegenwärtigen Seminargesetzes, das niemals durchgeführt werden konnte. 2) Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee, mit möglichster Berücksichtigung folgender Punkte: a. Eintritt der Zöglinge statt im 16., erst im 17. Jahre. b. Größere Anforderungen beim Eintritt als gegenwärtig, namentlich auch Prüfung in den Realsächern, dem Schönschreiben und Zeichnen. c. Gestattung einer halbjährigen Probezeit. d. Erlaubniß, daß die Seminar kostgelder, wie bisher, durch Abzug an der Staatszulage nachgezahlt werden dürfen, jedoch unter vorausgegangener Regulirung. e. Möglichst geringe Kostgelder für intelligente, unbemittelte Kandidaten. f. Verlängerung der Bildungszeit auf 3 Jahre. g. Aufnahme einer größern Anzahl Zöglinge. h. Parallelklassen statt Successivklassen. i. Vermehrung der Lehrerschaft im Seminar. k. Anstellung keiner andern als erprobter und erfahrener Schulmänner; Nichtanstellung von eben dem Seminar entwachsenen Zöglingen, selbst nicht auf untergeordnete Posten. Für Kunstfächer Beiziehung von Fachmännern. l. Gehörige Honorirung der Seminarlehrer. m. Organisation der Seminarlehrerschaft zu einer Konferenz. n. Möglichkeit der Einwirkung aller Seminarlehrer auf die Zöglinge auch außer den Unterrichtsstunden. o. Freie und erzieherische Form des Convikts. p. Mehr praktische Uebungen. q. Einführung der französischen Sprache für die Schüler der obern Parallelklasse. Wiedereinführung des Violinunterrichts und der Landwirthschaftslehre. Durchführung aller im vorausgegangenen Bericht angeführten Unterrichtsfächer und Unterrichtszweige. r. Vollständigere Ausrüstung des Seminars mit Unterrichtsmitteln. s. Abhaltung von alljährlichen Wiederholungs- und Fortbildungskursen im Seminar. 3) Einrichtungen, welche befähigten Zöglingen Gelegenheit bieten, sich zu Sekundarlehrern auszubilden. 4) Wiedereinführung des Klavierspiels im Seminar für Lehrerinnen zu Hindelbank, im Uebrigen Belassung desselben in seinem dermaligen Zustande. 5) Höhere Anforderungen zur Erhaltung des Primarlehrerpatents. Ertheilung desselben an Lehrer erst im 20. Jahr, an Lehrerinnen, wie bisher, im 18. Jahr.

Gestützt auf diese Vorschläge der Kreissynoden, denen die Vorsteherschaft im Allgemeinen beipflichtet, stellte nun dieselbe an die Generalsynode folgende Anträge, die denn auch mit großem Mehr, nach vorausgegangener lebhafter Diskussion, angenommen wurden:

I. Es seien dem Großen Rathe die Mängel im Lehrerbildungswesen des Kantons aufzudecken und zu petitioniren: 1) Um Aufhebung des gegenwärtigen Seminargesetzes zu Bruntrut und um Reorganisation dieses Seminars in dem Sinne, daß die Seminarurse von 2 auf 3 Jahre verlängert, die Anzahl der Zöglinge auf das frühere Maß erhöht, die Lehrkräfte vermehrt und beide Konfessionen vereinigt unterrichtet werden. 2) Um Aufhebung des gegenwärtigen Seminargesetzes zu Münchenbuchsee und Reorganisation dieser Anstalt, gemäß den Anforderungen der Zeit. 3) Um Wiederherstellung des Lehrseminars im Jura für beide Konfessionen.

II. Der Tit. Direktion der Erziehung sei von dieser Petition mit der Bitte Kenntniß zu geben, sie geeigneten Ortes befürworten zu wollen. Die gleiche Behörde möge ferner zur Verhütung weiterer Verbreitung des Pietismus durch Lehrer und Lehrerinnen in unsern Schulen angemessene Vorkehrungen treffen.

Dieß die Beschlüsse in der Seminarfrage. Aus dem Referat ging die dringliche Nothwendigkeit zur Fassung derselben hervor. Zum Schluß der Verhandlungen wurde der vorjährige Antrag auf Revision der Synodalgesetze und Vergütung der Reisekosten an die Synodalen, gleich wie bei der Kirchensynode, wiederholt und mit Mehrheit angenommen.

Die Vorsteherschaft wurde bestellt aus den H. H. Nationalrath Imobersteg, Schulinspektor Antenen, Sekundarlehrer Mürset, Sekundarlehrer Blatter, Sekundarlehrer Schlegel, Oberlehrer Fäuri, Oberlehrer Hirschi, Lehrer König und Professor Killemair.

Margau. Anstalt Olisberg. Der Regierungsrath hat die Erhaltung der Pestalozzi-Anstalt in Olisberg auf dem Wege eines erhöhten Staatsbeitrages und unmittelbarer Theilnahme an deren Aufsicht und Leitung beschlossen. Im Falle andere Kantone sich dabei nicht ferner mehr betheiligen wollten, soll die Anstalt allmählig einfach in eine landwirthschaftliche Rettungsanstalt für den Kanton umgewandelt werden.

— **Schultrennung.** Die früher vereinigten Schulen von Kirch- und Schloß-Rued hat der Regierungsrath auf den Wunsch der Gemeinden und das Gutachten der Schulbehörden wieder getrennt, so daß jede Gemeinde nun wie früher ihre eigene Schule hat.